

**9. Auszug aus dem Urteil vom 21. März 1935
i. S. Alpengenossenschaft Trübsee
gegen Bundesamt für Sozialversicherung.**

Unterstellung. — 1. Die Erstellung eines 300 m langen, 2 m breiten, durch Steinbett und Bekiesung befestigten Alpsträsschens, die einem mit Sprengarbeiten vertrauten Vorarbeiter zur Durchführung unter Mitarbeit der Alpengenossen und ihres Personals übertragen ist, ist nicht versicherungsfrei, weder als landwirtschaftliche Hilfs- oder Nebenarbeit (Art. 9, Abs. 1 VO I zur Unfallversicherung) noch als Füllarbeit (Art. 9, Abs. 2).

2. Für Eigenbedarfsarbeiten besteht die Versicherungspflicht, wenn bei Beginn der Arbeiten anzunehmen ist, dass nach dem Arbeitsumfang und der Arbeitsorganisation eine der beiden in Art. 23 VO I aufgestellten Voraussetzungen (regelmässige Beschäftigung von 5 Personen während eines Monats oder Arbeitsumfang von wenigstens 100 Arbeitstagen) zutrifft. Ob sich später im Verlaufe der Arbeit deren Abwicklung anders gestaltet, ist unerheblich.

A. — Die Alpengenossenschaft Trübsee, eine der 8 Gemeinalpen in Nidwalden, hat im Jahre 1934, im oberen Teil der Alp, einen Fahrweg angelegt zwischen dem Endpunkt einer 1932 gebauten Drahtseilanlage (Luftseilbahn für Gütertransporte) und den Alphütten. Der Weg ist dazu bestimmt, die Verbindung zwischen der Drahtseilstation und den Alphütten und damit die Ausnützbarkeit der Seilbahn zu verbessern. Er ist 298 m lang, 2 m breit und durch Steinbett (15 cm) und Bekiesung (12 cm) befestigt. Der Bau wird von Bund und Kanton subventioniert. Die Kosten waren auf 3600 Fr. veranschlagt; die Arbeiten sollten im Sommer (Juni-Juli) unter Leitung eines mit Sprengarbeiten vertrauten Vorarbeiters, der für diese Arbeit besonders in Dienst genommen wurde, ausgeführt werden durch die Hüttenbesitzer, deren Familienangehörige, Sennen und Knechte, soweit ihnen dies der Alpbetrieb erlaubte. Die Zahl der Arbeiter, die sich zum Strassenbau einstellten, war von Tag zu Tag verschieden, von 1-12. Die Stundenzahl belief sich beim Vorarbeiter mindestens auf

10, bei den Arbeitern in der Regel auf 5-7, gelegentlich auch weniger. Die Arbeiten zogen sich deshalb hinaus. Sie begannen am 12. Juni und dauerten, mit einer Unterbrechung von 5 Tagen im Juli, bis zum 15. September.

B. — Am 12. Juli ereignete sich ein Unfall beim Sprengen. Dabei wurden der Vorarbeiter Joseph Schmitter und die Arbeiter Jakob Wagner und Walter Joller verletzt. Der kantonale Kulturingenieur, unter dessen Leitung der Bau durchgeführt wurde, meldete den Unfall der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt. Daraufhin wurde das Unterstellungsverfahren eingeleitet. Auf Grund der Untersuchung lehnte die Suval die Unterstellung ab, weil es sich um Hilfs- und Nebenarbeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne von Art. 9 Abs. 1 VO I handle und — auch wenn man das nicht annehmen wollte — jedenfalls die Voraussetzungen für die Unterstellung nach Art. 23 VO I nicht erfüllt seien.

Dieser Entscheid ist vom Bundesamt für Sozialversicherung am 13. November 1934 bestätigt worden, aus den nämlichen Gründen. Zu Art. 23 VO I wurde festgestellt, dass bei dem Wegbau weder während eines Monats regelmässig 5 Arbeiter beschäftigt worden sind, noch auch 100 aufeinanderfolgende Tage gearbeitet worden ist.

C. — Die Alpengenossenschaft Trübsee und die drei verunglückten Arbeiter haben rechtzeitig Beschwerde erhoben. Es wird beantragt, die Wegbauarbeiten auf der Alp Trübsee der obligatorischen Unfallversicherung zu unterstellen und die schweizerische Unfallversicherungsanstalt zu verhalten, die gesetzlichen Leistungen an die verunglückten Arbeiter auszurichten, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird ausgeführt:

Die Weganlage auf Alp Trübsee diene nicht nur alpwirtschaftlichen Zwecken, sondern auch dem Touristenverkehr. Die Arbeiten seien nicht ausschliesslich vom Alppersonal verrichtet worden. Art. 9 Abs. 1 VO I finde deshalb nicht Anwendung. Durch das Zahltagsbuch werde nachgewiesen, dass bereits 1980 Stunden gearbeitet worden sei, wozu 470

weitere Arbeitsstunden für die Fertigstellung des Werkes kommen werden, sodass man, den Arbeitstag zu 10 Stunden gerechnet, mit 245 Arbeitstagen zu rechnen habe. Nach Art. 23 VO I genügen aber für die Unterstellung schon 100 Arbeitstage.....

D. — Das Bundesamt für Sozialversicherung beantragt Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Es handle sich nicht um Füllarbeiten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VO I, die mit dem Personal des landwirtschaftlichen Betriebes durchzuführen seien, sondern um landwirtschaftliche Hilfs- und Nebenarbeiten im Sinne von Art. 9 Abs. 1. Übrigens wäre auch bei Einstellung eines Vorarbeiters die Anwendbarkeit von Abs. 2 nicht ohne weiteres auszuschliessen. Die Wegarbeiten auf Trübseealp seien als landwirtschaftlicher Natur versicherungsfrei. Die Voraussetzungen nach Art. 23 VO I seien übrigens nicht erfüllt. Es komme nicht darauf an, ob eine Arbeit 100 Tagewerke erfordere, sondern ob sie 100 Arbeitstage dauere. Eine andere Auslegung der Vorschrift ergäbe einen Widerspruch zu der zweiten Möglichkeit (5 Arbeiter während eines Monats). Es müsse, damit die Arbeit unterstellt werden könne, vor deren Beginn oder spätestens unmittelbar nach ihrer Aufnahme bei objektiver Prüfung der Verhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden können, dass sie mindestens 100 Kalendertage dauern oder 5 Arbeiter während mindestens eines Monats in Anspruch nehmen werde. Im vorliegenden Falle sei aber keine 100 Tage gearbeitet und auch die Arbeiterzahl 5 nicht regelmässig während eines Monats erreicht worden.....

Die Beschwerde wurde gutgeheissen mit folgender

Begründung :

1. — (Legitimation).
2. — (Zuständigkeit).
3. — Nach Art. 60 Abs. 1 Ziff. 3 d und Art. 60 bis Ziff. 1 f. KUVG unterliegt der Wegbau auf Trübseealp der obligatorischen Unfallversicherung, wenn für ihn die

Voraussetzungen nach Art. 23 VO I erfüllt sind und es sich dabei nicht um landwirtschaftliche Arbeiten im Sinne von Art. 9 VO I handelt, die gemäss Art. 116 KUVG der freiwilligen Versicherung vorbehalten sind.

Der Ausnahme nach Art. 9 unterliegen :

- a) der landwirtschaftliche Betrieb und
- b) alle Hilfs- und Nebenarbeiten (Abs. 1) ; ferner
- c) die Füllarbeiten (Abs. 2).

Als Hilfs- und Nebenarbeiten gelten solche, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb im Zusammenhang stehen und ihm oder dem landwirtschaftlichen Grundstück dienen, als Füllarbeiten nicht landwirtschaftliche Arbeiten, die mit Hilfe der persönlichen oder sachlichen Mittel des landwirtschaftlichen Betriebes vorgenommen werden.

Der Wegbau auf Trübseealp kann nun nicht als eine landwirtschaftliche Hilfs- oder Nebenarbeit im Sinne von Absatz 1 angesehen werden. Er ist schon nach Art und Umfang offenbar keine Arbeit, die mit dem Alpbetrieb zusammenhängt, sondern eine selbständige technische Unternehmung, die als Ergänzung der früher erstellten Seilbahn gedacht war und, wie diese, lediglich den Zugang zur Alp und den Zu- und Abtransport von Gütern erleichtern soll. Unter Absatz 1 kann deshalb diese Arbeit nicht subsumiert werden. Dass es keine alpwirtschaftliche Arbeit ist, zeigt sich am deutlichsten darin, dass dafür ein Fachmann eingestellt werden musste, die Alpgenossen und ihr Personal ohne fremde Hilfe dazu also nicht im Stande gewesen wären. Allerdings kommen solche technische Arbeiten grossen Umfangs, wie die Erstellung von Strassen, Wegen, von Gebäuden usw., den land- und alpwirtschaftlichen Betrieben, für die sie errichtet werden, zugut (weil sie aus öffentlichen Mitteln subventioniert werden als landwirtschaftliche Ameliorationen). Sie überschreiten aber nach ihrer Art und Bedeutung den Rahmen von Hilfs- und Nebenarbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes und fallen deshalb auch dann nicht unter Art. 9 Abs. 1 VO I,

wenn dazu das Personal des landwirtschaftlichen Betriebes beigezogen wird. Das gilt jedenfalls für die Errichtung solcher Werke (wie es sich mit ihrem Unterhalt verhält, ist hier nicht zu erörtern).

Der Charakter der Arbeit würde eher auf den in Absatz 2 erwähnten Fall hinweisen. Indessen kam für die Wegarbeiten weder die Verwendung der sachlichen Hilfsmittel der Alpwirtschaft in Frage, noch wurde die Arbeit unter Verwendung des Personal des Alpbetriebes durchgeführt. Vielmehr war die Durchführung einem besonders eingestellten Fachmann anvertraut und die Alpgenossen und ihr Personal hatten bei der Arbeit lediglich mitzuwirken, was für die Anwendung der Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 VO I nicht genügt.

Der Wegbau auf Trübseealp ist deshalb versicherungspflichtig, sofern die Voraussetzungen von Art. 23 VO I erfüllt sind.

4. — Nach Art. 23 VO I fallen unter die Unfallversicherung Eigenbedarfsarbeiten, sofern dabei « voraussichtlich » während eines Monats regelmässig mindestens 5 Personen beschäftigt werden, oder sofern die Arbeit wenigstens 10 Arbeitstage erfordert. Es kommt also darauf an, ob bei Beginn der Arbeiten mit einem solchen Arbeitsumfang zu rechnen war (BGE 60 I S. 62).

Geht man hievon aus, so muss jedenfalls das Erfordernis eines Arbeitsumfanges, der 5 Arbeiter regelmässig während eines Monats beschäftigt, als erfüllt angesehen werden. Denn die Arbeit war von Anfang an auf die Dauer von etwa anderthalb Monaten bemessen worden; es war in Aussicht genommen, dass die Hüttenbesitzer mit ihren Söhnen und Knechten sich daran beteiligen würden, soweit der Alpbetrieb es ihnen erlaubte. Es wurde also jedenfalls bei Beginn der Arbeiten mit einer regelmässigen Arbeiterzahl gerechnet. Der mit der Feststellung des Arbeitsumfanges betraute Experte schätzte denn auch die Arbeitsdauer nachträglich bei einer regelmässigen Beschäftigung von 10 Mann auf 26 Tage. Unter Annahme einer Arbeits-

dauer von anderthalb Monaten, wie sie vorgesehen war, hätte demnach mit einer Beschäftigung von regelmässig wenigstens 5 Arbeitern gerechnet werden müssen, weshalb die Voraussetzung nach Art. 23 VO I erfüllt ist. Denn es kann nicht darauf ankommen, ob sich später im Verlaufe der Arbeiten deren Abwicklung anders gestaltete als zu Beginn vorausgesehen werden musste.

Das haben die Vorinstanzen übersehen. Sie beurteilen die Anwendbarkeit von Art. 23 nach den Verhältnissen, wie sie im Zeitpunkt der Untersuchung auf Grund einer verspäteten Anmeldung festgestellt wurden, was zwar naheliegt, aber nicht dem Sinne von Art. 23 entsprechen kann. Denn die Untersuchung ist, wenn man zu einer einheitlichen Erledigung der Fälle nach Art. 23 VO kommen will, auf dem Boden vorzunehmen, auf den man sich gestellt hätte, wenn die Anmeldung rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, erstattet worden wäre. Danach durfte aber mit einer voraussichtlichen Arbeitsdauer von anderthalb Monaten und einer regelmässigen Beschäftigung von mindestens 5 Arbeitern gerechnet werden.

5. —

V. WASSERRECHT

FORCES HYDRAULIQUES

10. Auszug aus dem Urteil vom 21. März 1935 i. S. Gornergratbahn-Gesellschaft gegen Munizipal- und Burgergemeinde Zermatt.

Wasserrechtskonzession.

1. Die richterliche Behörde, die über Streitigkeiten betreffend die Auslegung einer Wasserrechtskonzession zu entscheiden hat, ist auch befugt, Lücken der in der Konzession getroffenen Regelung auszufüllen.
2. Die massgebenden Gesichtspunkte sind der betreffenden Materie zu entnehmen. Der Richter hat festzustellen, welche Ordnung richtigen administrativen Gesichtspunkten und den